

Nach § 56 RGO. sind vom Ankauf und Feilbieten im Umherziehen u. a. ausgeschlossen: Gold- und Silberwaren, Bruchgold und Bruchsilber, Taschenuhren, Schmucksachen, Bijouterien, Brillen und optische Instrumente.

Bei den Beratungen zur Reichsgewerbeordnung wurde der Einwand, man solle nicht die echten Waren, sondern viel eher die Imitationen vom Handel im Umherziehen ausschließen, mit der Begründung abgelehnt, es komme darauf an, daß der Hausierer künftig nicht mehr sagen kann: „Dies ist echtes Gold und Silber“, während es in der Tat kein Gold und Silber ist. Der Hausierer wisse, daß er das Gesetz übertreft und sich einer Bestrafung aussetzt, wenn er behauptet, die Waren seien aus echtem Gold und Silber; andererseits bestehe für den Käufer nunmehr die Gewißheit, daß er es nur mit Imitationen zu tun hat.

Die Fassung, daß nur Taschenuhren unter das Verbot fallen und nicht Uhren schlechthin, erscheint zunächst befremdlich. Indes ist diese Maßnahme hinreichend begründet, um Betrügereien, Verkauf von Diebesgut, Übervorteilung des Publikums vorzubeugen. Taschenuhren sind ebensowenig wie Optik mit Rücksicht auf die Feinmechanik und Präzisionsarbeit geeignet, Objekt des Straßen- und Markthandels zu sein. Bei anderen Uhren, insbesondere solchen einfacher Ausführung, trifft dies nicht in gleichem Umfange zu. Selbstverständlich fallen auch Armbanduhren unter den Begriff „Taschenuhren“. Dies geht auch daraus hervor, daß Gold- und Silberwaren vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind.

Das Verbot des Verkaufs von Schmucksachen und Bijouterien ist wegen der Gefahr der Übervorteilung sowie der Ausbeutung der Eitelkeit und Unerfahrenheit der Käufer erlassen. Der Begriff Bijouterien ist dem Handelsverkehr entnommen; in Zweifelsfällen werden die Organisationen der gewerblichen Wirtschaft Gutachten erstatten müssen. Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin hat sich zu dieser Frage noch in jüngster Zeit wie folgt geäußert:

„... Nadeln und Klips sowie Ketten jeder Art und jedes Preises sind zu den Bijouterien im Sinne der Gewerbeordnung zu zählen. Zu den Bijouterien gehören alle Schmucksachen, die nicht unter den Begriff Juwelen, Gold- und Silberwaren fallen, insbesondere alle im Inland oder Ausland fabrikmäßig hergestellten Schmuckwaren, gleichgültig, ob versilbert, vergoldet oder emailliert, aus edlen oder unedlen Metallen hergestellt; unter Bijouterien versteht man außerdem noch Granatschmuck, Bernsteinschmuck, Korallen, Elfenbein, Edelstein, Galalith- sowie Filigranarbeiten, und zwar auch dann, wenn es sich dabei um Gebrauchsgegenstände handelt.“

Auch die Bestimmungen des Gesetzes über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen in der Fassung vom 29. Juni 1926 sind heranzuziehen. Danach ist es verboten:

„Edelmetalle, edelmetallhaltige Legierungen und Rückstände hiervon, die Gemenge und Verbindungen von Edelmetallabfällen mit Stoffen anderer Art, Edelsteine, Halbedelsteine, Perlen sowie Gegenstände aus den genannten Stoffen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, von Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu erwerben.“

Edelmetalle im Sinne dieses Gesetzes sind Gold, Silber, Platin und die Platinmetalle. Edelsteine und Halbedelsteine im Sinne dieses Gesetzes sind die im Juwelenhandel als Edelsteine oder Halbedelsteine handelsüblich bezeichneten natürlichen oder synthetischen Schmuckstücke. Perlen im Sinne dieses Gesetzes sind die echten, einschließlich der gezüchteten Perlen und die sogenannten Japanperlen.

Der Erwerb und das Feilbieten der im § 1 genannten Gegenstände im Umherziehen (§ 55 der Gewerbeordnung), ferner im Gemeindebezirke des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus, an und auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen sowie an anderen öffentlichen Orten, insbesondere in Wirtschaften, Gaststätten, in sämtlichen Räumen von Beherbergungsunternehmungen, Bahnhöfen, auf Eisenbahnen und sonstigen öffentlichen Beförderungsmitteln, in öffentlichen Ver-

sammlungen, in öffentlichen Anstalten und an Arbeitsstätten, sind verboten.

Unberührt bleiben die Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Handlungsreisenden im Abschnitt 1 Nr. 1 der Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung vom 27. November 1896 (RGBl. S. 745).

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für den Erwerb und das Feilbieten der im § 1 genannten Gegenstände auf Börsen, die unter staatlicher Aufsicht stehen; sie gilt ferner nicht für Versteigerungen, die durch eine zur Versteigerung öffentlich zugelassene Person vorgenommen oder die mindestens achtundvierzig Stunden vorher bei der Polizeibehörde angemeldet sind...

Der § 56c RGO. regelt die Frage des Glückspiels und der Ausspielung. Er lautet:

„Das Feilbieten von Waren im Umherziehen in der Art, daß dieselben versteigert oder im Wege des Glückspiels oder der Ausspielung (Lotterie) abgesetzt werden, ist nicht gestattet. Ausnahmen von diesem Verbote dürfen von der zuständigen Behörde zugelassen werden, hinsichtlich der Wanderversteigerungen jedoch nur bei Waren, welche dem raschen Verderben ausgesetzt sind.“

Öffentliche Ankündigungen des Gewerbebetriebes dürfen nur unter dem Namen des Gewerbetreibenden mit Hinzufügung seines Wohnorts erlassen werden. Wird für den Gewerbebetrieb eine Verkaufsstelle benutzt, so muß an derselben in einer für jedermann erkennbaren Weise ein den Namen und Wohnort des Gewerbetreibenden angegebender Aushang angebracht werden. Dies gilt insbesondere von den Wanderlagern.“

Ferner kommt § 286 Strafgesetzbuch in Betracht. Dieser hat folgenden Wortlaut:

„Wer ohne obrigkeitliche Erlaubnis Lotterien veranstaltet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Den Lotterien sind öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten.“

Amtliche Richtlinien für das Ausspielen von Waren

Auf Grund der beiden vorerwähnten Vorschriften hat der Reichs- und Preußische Minister des Innern folgende Richtlinien herausgegeben:

„Richtlinien für die Ausspielung geringwertiger Gegenstände bei Volksbelustigungen (RdErl. d. MI. v. 14. 3. 1934 — II D 4110 II/33).“

Die gemäß § 286 RStGB. in Verbindung mit dem Königl. Erl. v. 2. 11. 1868 (GS. S. 991) der Zuständigkeit der Ortspol.-Behörden vorbehaltene Genehmigung zu Ausspielungen bei Volksbelustigungen darf nur erteilt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Ausspielungen sind nur bei solchen Volksbelustigungen zuzulassen, bei denen sie herkömmlich sind. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Zahl und der Umfang der Ausspielungsgeschäfte dem besonderen Charakter der Volksbelustigungen jeweilig entspricht. Bei den nach dieser Richtung zu treffenden Feststellungen ist den Amtswarten des Reichsverbandes ambulanter Gewerbetreibender Deutschlands Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Falls Tatsachen bekannt sind, die die Ausspielungsunternehmer unzuverlässig erscheinen lassen, ist die Genehmigung zu versagen.

2. Die zum Verkauf im Wandergewerbe nach § 56 RGO. nicht zugelassenen Waren sind auch von Ausspielungen auszuschließen.

Lebende Tiere dürfen nur ausgespielt werden, sofern es sich um solche handelt, die üblicherweise in engen Käfigen oder ähnlichen Behältnissen gehalten werden (z. B. Vögel, Goldfische). Die Vorschriften des Tierschutzgesetzes vom 24. 11. 1933 (RGBl. I, S. 987) sind zu beachten. (Anmerkung des Verfassers: Ziff. 2, Abs. 2 ist inzwischen aufgehoben worden.)

3. Es dürfen nur geringwertige Gegenstände ausgespielt werden, d. h. Gewinne, deren Einkaufswert nicht mehr als RM 5,— beträgt. Der Spieleinsatz darf RM 0,30 nicht überschreiten. Diese Sätze sind als Höchstgrenze anzusehen. In Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse darf die Wertgrenze bis auf RM 3,—, der Spieleinsatz bis auf RM —,10 herabgesetzt werden.

4. Die Ausspielung durch Würfelspiel darf nur mit drei Würfeln zugelassen werden. Im übrigen sollen Ausspielungen grundsätzlich nur durch Glücksrad erfolgen. Andere Ausspielungsarten sind nur zuzulassen, wenn sie bereits vor dem 1. 8. 1914 bei Volksbelustigungen ortsüblich waren oder aber, falls ihre Unbedenklichkeit von dem zuständigen Regierungspräsidenten (in Berlin von dem Polizeipräsidenten) anerkannt ist. Die Regierungspräsidenten werden ersucht, die erforderlichen Anordnungen in jedem Einzelfalle beschleunigt zu treffen.

5. Ausspielungen dürfen nur auf Grund eines polizeilich genehmigten Spielplanes vorgenommen werden. Eine Ausfertigung des Spielplanes ist an einer dem Publikum sichtbaren Stelle auszuhängen. Alle anderen zum Aushang gebrachten Ankündigungen,